Änderung Personalreglement, Anhang II

Der Gemeinderat möchte in Zukunft die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers regeln, damit die Verwaltung auch bei Ferienabwesenheiten oder bei möglichen Ausfällen möglichst reibungslos weitergeführt werden kann.

Für die Übernahme der Stellvertretung soll eine jährliche Entschädigung ausgezahlt werden. Diese Regelung bedingt eine Grundlage in einem Erlass. Die entsprechende Grundlage soll wie folgt im Personalreglement aufgenommen werden:

Anhang II, Absatz 2

1. Angestellte und Funktionäre	**Jahresentschädigung**
Neuer Wortlaut	
2.8 Entschädigung nach Pensum	
2.8.1 Stellvertretung der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers	CHF 3‘000.00*

**bei 100% Pensum*

Die Entschädigung soll nach entsprechendem Pensum monatlich ausgezahlt werden. Die Ansätze im Anhang II werden durch den Gemeinderat festgelegt (Personalreglement Art. 21 Abs. 2). Somit liegt die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung in der Kompetenz des Gemeinderates und nicht in der Kompetenz der Versammlung.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Antrag
Es wird beantragt die Funktion 2.8.1 in Anhang II des Personalreglements bezüglich der Auszahlung einer Entschädigung für die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers aufzunehmen und die Höhe der Entschädigung auf CHF 3'000.00 jährlich bei einem 100% Pensum festzulegen. Die Änderung wird der Versammlung vom 3. Dezember 2021 zur Genehmigung unterbreitet und tritt per 1.1.2022 in Kraft.